

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH

www.uds-beratung.de

info@uds-beratung.de

Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

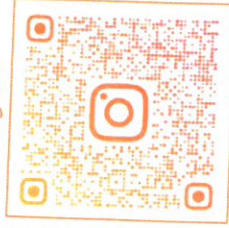
UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ ANGEBOT ANFORDERN

Instagram



Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!

Landkreis Celle



Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen

zur Feuerwehreinsatz –
und Rettungsleitstelle (FEL/RLS)
des Landkreises Celle



Inhalt

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2 Begriffe und Abkürzungen	5
1.3 Allgemeine Anforderungen an BMA und Löschanlagen	6
2. Aufschaltung einer BMA auf die AÜA	8
3. Übertragungseinrichtung – Aufschalte- und Zulassungsbedingungen für Betreiber und Errichter	9
4. FIBS, BMZ und Peripherie	11
4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall	12
4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	12
4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehrschlüsselschränken (FSS)	13
4.1.1.2 Objektschlüssel	15
4.1.1.3 Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)	15
4.1.2 Freischaltelement (FSE)	16
4.1.3 Blitzleuchte	16
4.1.4 Feuerwehruzufahrten und Grundstückeinfriedungen	17
4.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)	17
4.2.1 Brandfallsteuerung	18
4.2.2 Akustische Warneinrichtungen	18
4.2.3 Sprachalarmierungsanlagen (SAA)	18
4.3 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	19
4.4 Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte	19
5. Brandmelder	20
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	20
5.2 Automatische Brandmelder	21
5.2.1 Projektierung	21
5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen	22
5.2.3 Melder in Doppelböden	22
5.2.4 Melder in Doppelböden	22
5.2.5 Melder in Schächten	22
6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen	23
6.1 Sprinkleranlagen	23
6.2 Sonstige Löschanlagen	24
7. Gebädefunkanlagen	24
8. Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten	24
8.1 Feuerwehrpläne	24
8.2 Feuerwehrlaufkarten	25
9. Abnahme der BMA	25
10. Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)	27
10.1 Instandhaltung	27
10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen ...	27
11. Wartung	28
12. Ergänzende Bestimmungen	28
13. Kostenersatz und Entgelte	28

13.1	Abnahmegebühren.....	28
13.2	Falschalarme.....	28
14.	Adressen und Erreichbarkeiten	29
	Konzessionär.....	29
	Landkreis Celle, Ordnungsamt, FEL/RLS.....	29
	Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung – Vorbeugender Brandschutz.....	30
	Stadt- und Gemeindefeuerwehr.....	30

1. Allgemeines

Der Landkreis Celle ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig.

Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus dem Landkreis Celle.

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Celle.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der FEL/RLS angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionärs angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

Vor Errichtung der Brandmeldeanlage ist dem Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung – Vorbeugender Brandschutz ein Konzept nach DIN 14675 zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen, das auch als Grundlage für die Abnahme- und Funktionsprüfungen dient.

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) des:

Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26a
29221 Celle

Sie sind anzuwenden für alle bei der FEL/RLS angeschalteten Neuanlagen, sowie bei Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen, sofern für die zu überwachenden Bereiche eine Baugenehmigung erforderlich ist (z.B. Nutzungsänderung, bauliche Erweiterung, o.a.) und/oder es sich um eine wesentliche Änderung der BMA gemäß der DIN 14675 handelt.

Bei einer wesentlichen Änderung einer Brandmeldeanlage muss eine neue Überprüfung durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der FEL/RLS des LK Celle erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Begriffe und Abkürzungen

Tabelle 1 - Abkürzungen

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVO-NBauO	Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeige-Tableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FEL/RLS	Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle
FES	Feuerwehreinsprechstelle (für SAA)
FGB	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FM Global	Factory Mutual Insurance Company (US Versicherer)
FSD	Feuerwehr-Schlüssel-Depot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
GS	Generalhauptschlüssel

GHT	Generalhaupttransponder („Magic Key“)
LAR	Leitungsanlage-Richtlinie „Niedersachsen“
LFV	Landesfeuerwehrverband
NFPA	National Fire Protection Association (USA)
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
SAA	Sprachalarmierungsanlage
TAB	Technische Aufsichtbedingungen für Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronikinformationstechnik e.V
VdS	VdS-Schadenverhütung GmbH
ZE	Zugelassener Errichter

Tabelle 2 - Erläuterungen

Alarmpfangeinrichtung	Einrichtung in der FEL/RLS, mit der Brandmeldungen vom Betreiber der BMA empfangen und elektronisch verarbeitet werden.
Alarmübertragungsanlage, Übertragungsanlage (AÜA)	Die gesamte Anlage zur Übertragung von Gefahrenmeldungen vom Betreiber der BMA zur FEL/RLS
Alarmpfanzentrale	Nach dem Nds. Brandschutzgesetz ist das die FEL/RLS
Konzessionär	Firma, die vom Landkreis Celle damit beauftragt wurde, eine Alarmübertragungsanlage für unseren Landkreis zu installieren und zu betreiben.
Übertragungseinrichtung (ÜE)	Einrichtung beim Betreiber der BMA, mit der Brandmeldungen an die FEL/RLS übertragen werden.
Brandschutzprüfer	Mitarbeiter/in vorbeugendes Brandschutz des Landkreises Celle gemäß NBrandSchG

1.3 Allgemeine Anforderungen an BMA und Löschanlagen

BMA und Löschanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage gültigen Fassung zu beachten:

Tabelle 3 - Normen

VDE 0100	Errichten von Niederspannungsanlagen
DIN VDE 0833, Teil1 und 2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine Festlegungen und Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833, Teil 4	Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen (<i>Normenreihe</i>)
DIN EN 12845	Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen –Automatische
DIN EN 12259	Ortsfeste Löschanlagen –Bauteile für Sprinkler- und
DIN 14489	Sprinkleranlagen – Allgemeine Grundlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau
DIN 14663	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
DIN 14664	Feuerwehr-Einsprechstelle
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
VdS-2095	VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
VdS-2105	Schlüsseldepots

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE-Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten bzw. können zur Auflage gemacht werden.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS- oder gleichwertige Bestimmungen oder Regelwerke voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

2. Aufschaltung einer BMA auf die AÜA

Das Ordnungsamt des Landkreises Celle unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb der AÜA ist der

Firma Siemens AG Building Technologies
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen

als Konzessionär übertragen.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Celle und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschaltertermin beim Konzessionär vorliegen.

Der Landkreis Celle behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiterzumelden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur FEL/RLS sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich der Landkreis Celle geeignete Maßnahmen vor, z.B.

- Überprüfung der BMA,
- Abschalten der ÜE durch den Errichter bzw. der Empfangseinrichtungen der AÜA durch den Konzessionär,

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten des Landkreises Celle und des Konzessionärs, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zweck der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an dem Feuerwehrinformations- und Bediensystem bezeichnet als „FIBS“ Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der FEL/RLS mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten.



Abbildung 1 - FIBS

3. Übertragungseinrichtung – Aufschalte- und Zulassungsbedingungen für Betreiber und Errichter

- a. Die Übertragungseinheit (ÜE) wird vom BMA-Betreiber in Verbindung mit einem durch den Landkreis Celle zugelassenen Errichter (ZE) eingerichtet und betrieben. Sie ist dessen Eigentum. Der BMA-Betreiber trägt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der BMA inklusive der ÜE. Er ist verpflichtet, die BMA und die ÜE durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (gem. der gültigen Normen und Richtlinien) funktionsfähig zu erhalten (bspw. mit einem Errichter bzw. ZE für ÜE). Es wird ausschließlich die Installation und Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) durch den ZE gestattet, der neben dem Hauptkonzessionär tätig werden kann.
- b. Der ZE wird nach erfolgreicher Prüfung der Eingangsvoraussetzungen (gem. Anlage 6 zur TAB „Antragsformular für Errichter“ inkl. Anlagen 1 bis 3) durch den Landkreis Celle zugelassen. Die Zulassung eines ZE mit Nebenalarmpfängsstelle (N-AES) wird darüber hinaus erst mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Hauptkonzessionär durch den Landkreis Celle bestätigt.
- c. Die Aufschaltung von durch den Hauptkonzessionär freigegebenen und funktional geprüften ÜE¹ auf die vom Hauptkonzessionär betriebene Haupt-

¹ Die Verantwortung für die Versorgung / Parametrierung der ÜE liegt beim Zugelassenen Errichter. Die entsprechenden Versorgungstools erhält der Zugelassene Errichter direkt von den Herstellern.

Alarmempfangsstelle (H-AES) darf nur durch Fachherrichter für BMA erfolgen, die nach DIN 14675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“ zertifiziert sind und folgende Leistungen erbringen:

- Installation und Inbetriebnahme der ÜE
- Organisation und Abstimmung der Inbetriebnahme mit der H-AES im Hinblick auf die Durchleitung von Alarmen und Test-Alarmen
- Automatische Übertragung von Brandalarmlernen der errichteten ÜE zur H-AES
- Wartung und Reparatur der ÜE in Abstimmung mit der H-AES
- Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung bezüglich der Durchleitung von Testalarmlernen in Abstimmung mit der H-AES
- Bei Störungen der im Verantwortungsbereich des ZE befindlichen Teile, bspw. der Übertragungseinrichtungen, Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung in Abstimmung mit der H-AES
- Vorhaltung einer 24/7 verfügbaren Rufbereitschaft für den BMA-Betreiber und die H-AES zur Störungsbeseitigung im Verantwortungsbereich des ZE

Die erforderlichen IP-Adressen werden dem BMA-Betreiber mit der Vertragsbestätigung zur Aufschaltung durch den Hauptkonzessionär mitgeteilt.

d. Wird die ÜE über eine Neben-Alarmempfangsstelle (N-AES) aufgeschaltet, muss der N-AES-Betreiber bzw. der ZE mit N-AES zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen den Betrieb zwei georedundanter Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518 nachweisen und sicherstellen, dass die N-AES folgende Leistungen nach DIN EN 50518 erbringt:

- Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die H-AES.
- Bereitstellung eines Netzes von der N-AES bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der über die N-AES aufgeschalteten ÜE gem. EN 50136
- Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen
 - Der ÜE am Risikoorort und der N-AES
 - Der N-AES und H-AES
- Meldungsweiterleitung:
 - Automatische Alarmweiterleitung an die H-AES
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur H-AES und fehlender Alarm-Rückmeldung
- Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung bezüglich Stör- und Sabotagemeldungen
- Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen
- fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation und aller Ereignisse

Folgende Versionen zur Versorgung werden für die Aufschaltung zugrunde gelegt:

- Für TAS LINK III:
 - Systemkonfigurator: CD 3.53.0
 - Betriebssoftware (Firmware) FW 8.64.1
- Für Telenot ComXline 1516 GSM:
 - Systemkonfigurator: compasX Version 27.0
 - Betriebssoftware (Firmware) FW 18.52
 - Aufschaltbedingungen FEL/RLS

Stand: 29.01.2020

Seite 10 von 59

- e. Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der N-AES zur Feuerwehreinrichtung erfolgt in jedem Fall über die H-AES und Alarmempfangseinrichtung (AE) des Hauptkonzessionsnehmers. Dieser ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner AE und die Nutzung der Übertragungswege in seinem Verantwortungsbereich, die Zahlung der anteiligen Kosten und Abgaben, sowie für die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. der N-AES ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
- f. Die für die ÜE durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).
- g. Der Landkreis Celle und die Feuerwehr werden durch den ZE vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des ZE zuzurechnen sind. Dieser hat eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) nachzuweisen
- h. Die Eignung des ZE muss auf Verlangen des Landkreises Celle erneut nachgewiesen werden.

4. FIBS, BMZ und Peripherie

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ und der gesamten BMA mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Das FAT, das FBF und der Hauptmelder (Teil der ÜE) und ggf. ein FSS bilden zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten (vgl. Nr. 8.2) und dem Feuerwehrplan (vgl. Nr. 8.1) eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren. Hierbei handelt es sich um die Erstinformationsstelle nach VDE 0833-2, die normgerecht auszuführen ist und als **Feuerwehrintormations- und Bediensystem (FIBS)** bezeichnet wird. Sie umfasst folgende Bestandteile:

- FAT nach DIN 14662 (vgl. Nr. 4.3),
- FBF nach DIN 14661 (vgl. Nr. 4.2),
- ggf. FGB nach DIN 14663 (vgl. Nr. 7),
- ggf. FSS (vgl. Nr. 4.1.1.1),
- Feuerwehr-Laufkarten im geeigneten Laufkartenbehälter (vgl. Nr. 8.2),
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 (vgl. Nr. 8.1),
- mind. 3 Ersatzgläser für nicht automatische Melder (Handfeuermelder),
- Prüfmelder bei IP-basierter ÜE (vgl. Nr. 3),
- ggf. FES als Sprechstelle für die SAA (vgl. Nr. 4.2.3).

Diese Bestandteile können komplett oder teilweise auch in einem gemeinsamen Gehäuse/Behälter mit einer gemeinsamen Schließung (FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde) untergebracht werden.

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll bei Wandmontagen zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen, bei stehenden Schranksystemen in üblicher Türschlosshöhe bei ca. 1,0 m. Abweichungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

Bodenplattenheber sowie Leitern und Werkzeuge zum Öffnen von Revisionsöffnungen sind im Regelfall direkt vor oder in den betreffenden melderüberwachten Bereichen vorzuhalten (vgl. Nr. 5.2.2 und 5.2.3). Andere Regelungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer, abzustimmen. Wird die Vorhaltung solcher Gerätschaften im Bereich des Feuerwehrinformations- und Bediensystems festgelegt und sind diese dort mit einem Schloss gesichert, muss die Schließung Teil der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. In den Feuerwehr-Laufkarten und ggf. an der Erstinformationsstelle sind in jedem Fall deutlich sichtbare Hinweise hierzu einzutragen bzw. anzubringen.

Das Feuerwehrinformations- und Bediensystem ist an ihrem Zugang mit dem Hinweis-Schild „FIBS“ zu kennzeichnen. Weitere Hinweise ggf. mit Richtungsangaben können im Verlauf des Weges vom Gebäudeeingang zur FIBS notwendig sein.



Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte und ggf. eine zusätzliche gelbe Blitzleuchte (bei Vorhandensein einer Löschanlage) erforderlich (vgl. Nr. 4.1.3).

Die Lage der Komponenten ist vor Beginn der Planungen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FIBS bzw. zum unter Punkt 4 beschriebenen Raum sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr auch aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht angenommen!

4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Klasse 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht.

Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm FEL/RLS auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung der Polizei und entsprechend der AAO vorgesehene Kräfte der Feuerwehr) einleitet.

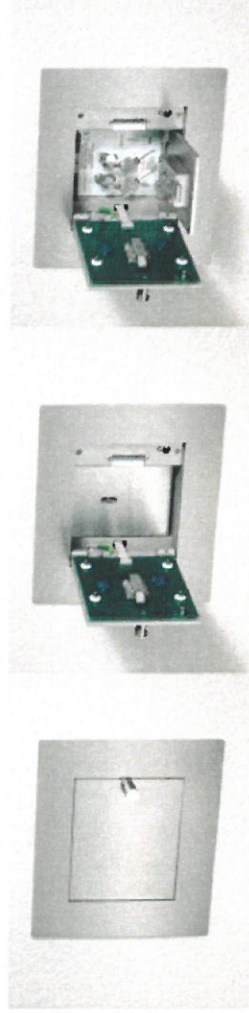


Abbildung 2 - FSD 3

4.1.1.1 Nutzung von Feuerwehrschrankschranken (FSS)

Der Feuerwehr-Schrankschrank (FSS) dient der Aufbewahrung von Schlüsseln, wenn ein FSD 3 für die Hinterlegung der Objektschlüssel nicht ausreicht und eine Transponder-Lösung nicht zur Verfügung steht. Der einzelne Objektschlüssel befindet sich dabei im FSD 3, die Schlüssel zu den jeweiligen Zutrittsbereichen innerhalb des Objektes dann im FSS. Dieses System stellt sicher, dass im Falle eines Brandalarms die Feuerwehr gezielt den bzw. die entsprechenden Bereichsschlüssel selektieren und nutzen kann. Der Schlüssel aus dem FSD 3 öffnet dabei alle Türen bis zur Erstinformationsstelle, sowie alle allgemein zugänglichen Bereiche des Gesamtobjekts (z.B. Treppenträume, Flure). Für die Nutzung von FSS gelten folgende Festlegungen:

- A Der Betreiber hat die Nutzung eines FSS in seinem Objekt seinem Sachverständiger anzuzeigen, der Landkreis Celle setzt dessen Einverständnis voraus.
- B Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD 3 zum Einsatz kommen. Im FSD 3 bzw. am dort deponierten Schlüssel ist ein deutlicher Hinweis auf den FSS zu geben.
- C Der FSS ist an dem FIBS, also im gesicherten Innenbereich des Objektes, zu installieren (vgl. Nr. 4). Er bildet hier eine Einheit mit FBF, FAT, Laufkarten und Feuerwehrplan.
- D Im FSS hinterlegte Schlüssel müssen für alle Schließungen der Türen des betreffenden Bereiches passen. Pro Bereich gibt es also genau einen Schlüssel, weitere Schließungen sind nicht zulässig. Alle Türen zum und im betreffenden Bereich lassen sich mit diesem und/oder dem Schlüssel aus dem FSD 3 öffnen.
- E Der Installationsort des FSS ist wie das FIBS in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen. Der FSS muss dabei grundsätzlich in der Nähe von FBF und FAT angebracht werden.
- F Der FSS ist mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Schrankschrank“ zu kennzeichnen.

- G Die Schließung des FSS erfolgt mit einem im FSD 3 hinterlegten Schlüssel (Betreiberschließung). Die Haftung für alle Schlüssel im FSS verbleibt daher auch beim Betreiber, der zu Zwecken der Instandhaltung und des Austauschs von Schlüsseln jederzeit Zugang zum FSS hat.
- H Jedes Öffnen des FSS (auch zu Instandhaltungszwecken) und auch der Zugang zu den technischen Anlagenteilen des FSS sind elektrisch zu überwachen und in der BMZ dauerhaft zu protokollieren (Tür-/Öffnungskontakt), unabhängig von einer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr.
- I Bei durch Brandalarm oder durch das FSE ausgelöster BMA wird parallel zur Entriegelung des FSD 3 auch die Tür des FSS entriegelt / freigeschaltet, erst dann kann die Feuerwehr die Tür des FSS mit dem Betreiberschlüssel aus dem FSD 3 öffnen. Die „Entriegelung“ ist außen am FSS optisch eindeutig anzuzeigen. Im Gegensatz zum FSD 3 muss der FSS bei protokollierter Auslösung der BMZ auch OHNE Alarmweiterleitung zur Feuerwehr entriegelt werden, um einen Austausch der Schlüssel durch den Betreiber zu ermöglichen. Die Betätigung eines manuellen Brandmelders muss dabei wie bei einem realen Alarm trotz deaktivierter ÜE den jeweiligen Steckplatz bzw. Halbzylinder des betroffenen Zutrittsbereichs im FSS freigeben (z.B. um einen Schlüsselaustausch bei vorher zu deaktivierender ÜE zu ermöglichen).
- J Die Steckplätze oder Halbzylinder müssen unvertauschbar ausgeführt sein, d.h., jeder Bereichsschlüssel passt nur an dem ihm zugewiesenen Platz im FSS. Die Steckplätze der Schlüssel und die Schlüssel selbst (bzw. Schlüsselstecker) sind eindeutig mit arabischen Ziffern zu kennzeichnen (Durchnummerierung). Die eigentlichen Bereichsschlüssel und die zugehörigen Steckelemente bzw. Schlüssel für die Halbzylinder im FSS sind fest und manipulationssicher miteinander zu verbinden (analog zum FSD 3). Ein Verzeichnis, aus dem die Zuordnung der Schlüssel zu den einzelnen Bereichen eindeutig und deutlich hervorgeht, ist auf der Innenseite einer der Türen/Klappen des FSS oder jederzeit sofort und gut sichtbar bei den Laufkarten oder dem Feuerwehrplan anzubringen.
- K Der FSS ist im Feuerwehrplan einzutragen. Aus ihm muss auch die Zuordnung der Schlüssel zu den Bereichen in geeigneter Weise hervorgehen. Dies mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.
- L Auf den Feuerwehr-Laufkarten ist deutlich und gut sichtbar zu vermerken, welcher Schlüssel aus FSS mitzunehmen ist.
- M Die ausgelöste Linie der BMA wird im FSS optisch angezeigt und der dazugehörige eingesteckte Schlüssel zur Entnahme freigegeben.
- N Für die Feuerwehr ist innerhalb des Schrankes ein Notfreigabeschalter für alle Steckplätze vorzusehen. Die Betätigung dieses Schalters darf nur nach protokollierter Freigabe durch die BMZ über einen Profilhalbzylinder (Schließung FBF) möglich sein. Dieser Schließschalter ist mit einem „F“ (Schriftgröße 3 cm) zu kennzeichnen. Der Schließzylinder ist analog der Regelung zum FBF bau- bzw. betreiberseitig zu stellen (vgl. Nr. 4.2).

- O Die BMA darf sich nur wieder betriebsbereit schalten lassen, wenn alle Schlüssel wieder im zugeordneten Steckplatz eingesteckt sind (Überwachung der Steckplätze auf Vorhandensein der Schlüssel). Nach „Rücksetzen“ der BMA darf der eingesteckte Schlüssel nicht ohne erneute Auslösung des Alarms (Brandalarm) entnommen werden können. Die optische Anzeige am Steckplatz erlischt. Danach verriegelt der FSS und die äußere optische Anzeige „Entriegelung“ erlischt.
- P Die Feuerwehr verschließt den FSS erst, wenn alle Schlüssel wieder ordnungsgemäß eingesteckt wurden.
- Q Der FSS unterliegt nach seiner Errichtung denselben Abnahme- und Prüfpflichten wie die übrigen Bestandteile der BMA (vgl. Nr. 9).
- R Bei Inbetriebsetzung des FSD 3 und Abnahmeprüfung der BMA wird gleichzeitig die Funktionstüchtigkeit des FSS überprüft.
- S Der FSS ist in die Instandhaltungsmaßnahmen der BMA gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Die regelmäßige Wartung muss Bestandteil des Instandhaltungsvertrages (vgl. Nr. 10.1) sein und ist im Betriebsbuch der BMA nachzuweisen.

4.1.1.2 Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein gesicherter FSS an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden. Dies ist im Vorfeld mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

4.1.1.3 Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber. Für die Feuerwehr ist die Hinterlegung eines GHT im FSD erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschränkepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehraufkarten mit entsprechenden Hinweisen (vgl. Nr. 8.2) zu versehen.

Der Transponder muss für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den Bedingungen nach den Atex-Richtlinien zugelassen und zertifiziert sein.

4.1.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD 3–Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-anerkannt sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten. Es löst die ÜE aus und gibt das FSD, sowie ggf. den FSS samt dessen Notfreigabeschalter frei. Akustische Alarme und Brandfallsteuerungen sind nicht auszulösen, andere der BMA nachgeschaltete Anlagen (z.B. Lüftungen, Aufzüge) dürfen also nicht in oder außer Betrieb gehen.

Das FSE ist innerhalb des Handbereiches (Höhe max. 1,8 m über Geländeoberkante), entweder in einer gedachten senkrechten Linie oberhalb des FSD 3 bzw. direkt daneben oder darunter. Als Schließung des FSE ist das vorgegebene Schließsystem der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu verwenden.



Abbildung 3 - FSE

Die ggf. zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Der Einbau in eine VdS zugelassene Schlüsselsäule gemeinsam mit dem FSD 3 ist zulässig. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

4.1.3 Blitzleuchte

Jede Auslösung der BMA (außer Sabotage und Störung) ist durch eine rote Blitzleuchte anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

Bei Vorhandensein einer oder mehrerer selbsttätiger Löschanlagen, die an die BMZ angeschlossen ist bzw. sind, muss neben der roten Blitzleuchte je Löschanlage eine weitere gelbe Blitzleuchte angebracht werden, die anzeigen soll, dass die betreffende Löschanlage ausgelöst hat. Jede gelbe Blitzleuchte ist mit einem Schild nach DIN 4066 eindeutig zu bezeichnen (vgl. Nr. 6).

Der Landkreis Celle behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.



Abbildung 4 - Blitzleuchte

4.1.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, das bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. durch ein abschließbares Tor oder ähnliches als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit zu einer gewaltlosen Öffnung dieses Tores gegeben werden. Hierzu ist die Installation eines FSD Klasse 1 (FSD 1) mit einer durch die jeweilige Stadt/Gemeinde vorgegebenen Schließung in direkter Nähe und gut sichtbar erforderlich. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und erhält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Die Schließung ist über die jeweilige Stadt/Gemeinde zu beziehen.

4.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Als Bestandteil des FIBS ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF – Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu erfolgen.

Halbzylinder mit der passenden Schließung sind vom Betreiber der BMA über die Feuerwehr bzw. die zuständigen Ordnungsämter der Städte/Gemeinden zu beschaffen.

Der Halbzylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber erhält für diesen Halbzylinder keine Schlüssel.

Das FBF kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.3).



Abbildung 5 - FBF

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen. Abweichungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

Die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF darf im Falle von vernetzten BMA nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 10.2).

4.2.1 Brandfallsteuerung

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

„Brandfall-Steuerungen ab“

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

4.2.2 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

„Akustische Signale ab“

des FBF abzuschalten sein.

4.2.3 Sprachalarmierungsanlagen (SAA)

Werden SAA eingesetzt, gelten für sie gemäß DIN 14675 die Anforderungen nach DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4). Darüber hinaus sind die Normen DIN EN 54-16 und DIN EN 54-24 zu beachten. SAA sind durch die BMZ im Brandfall automatisch anzu-steuern. Darüber hinaus ist mindestens an der Erstinformationsstelle eine Sprech-stelle (FES gemäß DIN 14664) anzuordnen. Sind für dieselbe SAA mehrere Sprech-

stellen vorhanden, ist grundsätzlich diejenige an der Erstinformationsstelle, die also für die Feuerwehr bestimmt ist, mit einer Vorrangschaltung gegenüber allen anderen Sprechstellen zu versehen.

4.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit dem FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden (vgl. Nr. 4.2).

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile:

Meldergruppe...(Nr.)

Zweite Zeile:

„....Raumbezeichnung...“

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann mehr als ein FAT einschließlich eines Satzes Feuerwehrlaufkarten erforderlich sein.

Das FAT muss mit einem Schließzylinder mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein.
Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

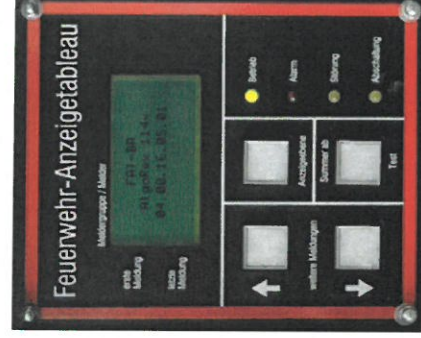


Abbildung 6 - FAT

Die Einbauhöhe des Schließzylinders bzw. der Anzeige soll zwischen 1,30 m und 1,50 m Höhe liegen. Abweichungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

4.4 Bedienung des FIBS und der Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 7) werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei

einem ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 1-1, 1-2 usw.) zu beschriften (vgl. Nr. 5.2.1). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.



Abbildung 7 - Beispiel Melderkennzeichnung

Der Landkreis Celle fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Brandschutzprüfers.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sind Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen zu installieren. Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement („klassischer Druckknopf“) sowie einer roten Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig.

Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent gehalten und im unteren Bereich angebracht sind. Sie müssen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die hilfeleistende Stelle („Feuerwehr“, Haussymbol) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drücken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszuführen.

Andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – azurblau RAL 5009, RWA-Auslösung – tieforange RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschaltete

Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe (RAL 3000) haben. Es handelt sich hier bei um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Brandmelder mit Gruppen-, Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehleralrmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Brandmelder sind mit einer Schriftgröße von mind. 10 mm, bis zu einer Raumhöhe von 3,0 m mit weißer Schrift auf rotem Untergrund zu kennzeichnen. Bei höheren Decken ist die Schrift entsprechend größer gemäß Tabelle 3 ASR 1.3 zu wählen. Als Erkennungsweite ist die Deckenhöhe anzunehmen.

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder sind seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Die dadurch oder durch ein Rauchansaugsystem überwachten Bereiche müssen durch die Feuerwehr grundsätzlich und ohne Zeitverzug kontrolliert werden können (z.B. Revisionsöffnungen mit den Mindestmaßen 0,40 m x 0,40 m). Sofern der jeweilige (verteckt eingebaute) Melder einzeln adressiert, in der Feuerwehr-Laufkarte lagerichtig eingezeichnet und durch Revisionsöffnungen gut zu erreichen ist, genügt auch ein nicht ortsveränderlich angebrachtes Schild mit der Melderbezeichnung unter der Zwischendecke oder an der Wand. Bei nicht frei zugänglichen Meldern (z.B. in Räumen mit besonderer Gefahr oder in Reinnräumen) ist auf jeden Fall eine Parallelanzeige im allgemein zugänglichen Bereich (z.B. Flur) erforderlich. Parallelanzeigen sind (zusätzlich zum Melder selbst) jeweils in derselben Art und Weise wie der zugehörige Melder zu beschriften.

Abweichungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Brandschutzprüfers.

In Räumen für Hochspannungsanlagen sind bei erforderlicher automatischer Brandfrüherkennung statt Einzelmelder grundsätzlich Rauchansaugsysteme zu verwenden. Dies verhindert Beschädigungen der außerhalb dieser Räume angeordneten Melder bzw. Auswerteeinheiten durch eventuelle Lichtbögen und ermöglicht die Prüfung (Instandhaltung) derselben, ohne den Raum selbst betreten zu müssen.

Sollen automatische Brandmelder als Steuermelder eingesetzt werden, z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagen usw., so sind diese funktionsbezogen zu kennzeichnen (z.B. Rauchabschluss, CO₂-Steuerung).

5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerecht dauerhaft zu kennzeichnen (vgl. Nr. 5.2.1). Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) im Regelfall in der Nähe (mind. je Geschoss) dauerhaft bereit zu halten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Die Schließung muss mit der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. Abweichungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen (vgl. Nr. 4.1.1).

5.2.3 Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. Nr. 5.2.1). Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Die Schließung muss mit der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. Abweichungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen (vgl. Nr. 4.1.1).

5.2.4 Melder in Doppelböden

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern (vgl. Nr. 5.2.1). Für Bodenplatten sind im Regelfall vor Ort geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten und gegen missbräuchliche Nutzung mit einem Schloss zu sichern. Die Schließung muss mit der Gebäudeschließung und mit dem Schlüssel aus dem FSD zu öffnen sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Brandschutzprüfers (vgl. Nr. 4).

5.2.5 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

6 Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschalten. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen. Zusätzlich ist das Auslösen einer Löschanlage im Anfahrbereich der Feuerwehr durch eine gelbe Blitzleuchte (neben der roten Blitzleuchte der BMA) zu signalisieren, die mit einem Schild nach DIN 4066 zu bezeichnen ist (z.B. „Ausgelöste Sprinkleranlage“ oder „Ausgelöste CO₂-Löschanlage“).

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen von Brandmeldern (vgl. Nr. 8.2).

6.1 Sprinkleranlagen

Die DIN EN 12845 enthält als anerkannte Regel der Technik die verbindlichen Mindestanforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage. Darüber hinaus können weitere Regelwerke zur Auflage gemacht werden, insbesondere die Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau", ggf. auch entsprechende Regelwerke der „NFPA“ oder von „FM Global“ (vgl. Nr. 1.3). Die Auslegung der Sprinkleranlage und die anzuwendenden Regelwerke sind im Vorfeld mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und Bauaufsichtlichen abzustimmen.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und zum FAT vorzusehen und an der BMZ /FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Sofern Löschbereiche Geschoss übergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses in der SPZ und an der Erstinformationsstelle erfolgen. Die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

Der Laufweg von der Erstinformationsstelle zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern. Es wird empfohlen, für die Feuerwehr einen separaten Schlüssel für den Weg und den Zugang zur SPZ an der Erstinformationsstelle (z.B. in einem FSD 1) deutlich sichtbar zu hinterlegen, um im Havariefall ggf. schneller Löschbereiche abschiebern zu können.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer,
- Sprinklergruppennummer,
- Löschbereichsnummer,
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich.

Beispiel : Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, UG

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen und Menschen nicht gefährden können.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Dabei muss der erstauslösende Melder einer Löschanlage an der BMZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden. Sofern Löschbereiche geschossübergreifend angelegt werden, muss eine separate Anzeige des betroffenen Geschosses an dem FIBS erfolgen, die entsprechenden Laufkarten sind dann ebenso mindestens pro Geschoss zu erstellen.

7 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei dem Landkreis Celle geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein FGB nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung der jeweiligen Stadt/Gemeinde anzubringen (vgl. Nr. 4.2). Die Anlage muss auf den Digitalfunk der BOS umgerüstet werden können. Gebäudefunkanlagen, die nur Teilbereiche des Gebäudes abdecken, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Einzelfallabstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB) als auch mit Auslösung der UE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt manuell durch die jeweilige Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde mittels des FGB und nach Vorgabe der o.g. Gebäudefunkrichtlinien. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

8 Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten

8.1 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 durch eine sachkundige Person zu erstellen und zu aktualisieren. Für den textlichen Teil ist die Vorlage des Landkreises Celle zu verwenden. (Anlage Nr.4)

Die Verteilung der Feuerwehrpläne übernimmt ausschließlich der Brandschutzprüfer des Landkreises Celle.
Dazu sind die Feuerwehrpläne, **wenn nicht anders gefordert**, wie folgt zu übersenden:

- 7 Ausführungen je in einem roten Kunststoffschneidhefter. Der textliche Teil ist in DIN A4 Klarsichthüllen und die Pläne in A3 Klarsichthüllen und danach auf DIN A 4 gefaltet einzuheften.
Gemeinde Wietze: Von den 7 Ausführungen sind die 3 Ausführungen für die Feuerwehr zu laminieren. Der textliche Teil kann nebeneinander auf A3 laminiert werden. Die Pläne sind ebenfalls in A3 zu laminieren. Die laminierten Feuerwehreinsatzpläne sind mit einer Metallringbindung an der linken Seite zu versehen.
- 2 CD's/DVD's zum Einheften mit den Feuerwehrplänen als PDF-Datei. Der textliche Teil und die Pläne sind als einzelne PDF-Dateien wie folgt zu hinterlegen:
 - Textlicher Teil
 - Übersichtsplan
 - Kellergeschoss
 - Erdgeschoss
 - Erstes Obergeschoss
 - etc. (weitere Geschosse)

Nähere Informationen zur Erstellung der Feuerwehrpläne finden Sie im Merkblatt des Landkreises Celle (Anlage Nr. 3).

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldegruppe sind je zwei Sätze Feuerwehr-Laufkarten DIN A3 gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale bzw. am FAT zu hinterlegen. Feuerwehr-Laufkarten müssen das Format DIN A 3 haben. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten zu laminieren. Sie müssen an ihrem oberen Ende je einen Reiter mit der Liniennummer haben. Zur einheitlichen Handhabung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle sind für die Gestaltung der Feuerwehr-Laufkarten die „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten“ des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. anzuwenden (siehe Anlage 2). Die Symbole sind gemäß DIN 14034-6 auszuführen.

Eine alternative Ausführung der Feuerwehrlaufkarten ist im Vorfeld mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

9 Abnahme der BMA

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme mit Funktionsprüfung durch den Konzeptionär, den Errichter der BMA bzw. der ÜE und dem zuständigen Brandschutzprüfer. Ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Feuerwehr ist hierbei zur Inbetriebsetzung des FSD zu beteiligen.

Der Termin muss zwischen dem Konzeptionär der BMA, der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem zuständigen Brandschutzprüfer mit mindestens 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den

Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Weiterhin ist die FEL/RLS des Landkreises Celle mit ebenfalls mindestens 14-tägigem Vorlauf des gewünschten Aufschalttermins zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem zuständigen Brandschutzprüfer übergeben werden:

- Nachweis der Instandhaltung einschließlich aller zugehörigen Unterzentralen durch eine geeignete Fachfirma (rechtsgültiger Instandhaltungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen.
- Errichtergenehmigung für die ÜE.
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675.
- Bescheinigung des Errichters und Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken errichtet wurde und keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme bestehen. Abnahmen und Aufsichtungen können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Prüfbericht eines bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlage, die in § 30 DVO-NBauO aufgelistet sind, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen. Dies gilt für alle Objekte mit einer BMA, auch wenn sie nicht in §30 DVO-NBauO aufgelistet sind (z.B. Verwaltungs- und Industriegebäude mit BMA).
- Feuerwehrpläne
- Feuerwehrlaufkarten
- Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm-, Störungs- und Sabotagefall.
- Objektangaben.
- Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA.
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und/oder Lagerungen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind dem zuständigen Brandschutzprüfer und der FEL/RLS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebädefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetermin ebenfalls eine Funktionsüberprüfung der Gebädefunkanlage unter realen Betriebsbedingungen.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Die Aufsichtabnahme bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufsichtabnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch den bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

10 Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)

10.1 Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Instandhaltung sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen. Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen (vgl. Nr. 9).

10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur FEL/RLS des Landkreises Celle ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für die Abschaltung der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

An der Brandmeldezentrale ist ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung der
Brandmeldeanlage abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr 112 wählen.**

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarme werden als echte Alarme betrachtet und bewirken die entsprechende Alarmierung von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Leitstelle der Feuerwehr) weiterzuleiten.

Bei vernetzten BMA darf die Betätigung der Taste „ÜE prüfen“ am FBF nur die direkt zugeordnete ÜE auslösen, nicht aber eine oder mehrere weitere verbundene BMA und deren ÜE (vgl. Nr. 4.2).

11 Wartung

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer **zertifizierten** Fachfirma abzuschließen.

Die in den Regelwerken vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist zur jederzeitigen Einsicht an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z. B. durch Aufsichtspersonal, überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarmes zur FEL/RLS auf eine andere Art, z. B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder Fernsprecher, sicherzustellen.

Bei wiederholten Fehlalarmen ist der Landkreis Celle berechtigt, die Brandmeldeanlage abschalten zu lassen. Eine Abstimmung mit der Bauaufsicht muss erfolgen.

12 Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

13 Kostenersatz und Entgelte

13.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA gemäß Nr. 9 dieser Anschlussbedingungen, die Überprüfung des FSD sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

13.2 Falschalarme

Die Kosten, die der jeweiligen Stadt/Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, können dem Betreiber der BMA auf Grundlage der gültigen Gebührensatzungen der jeweiligen Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

14. Adressen und Erreichbarkeiten

Konzessionär

Ansprechpartner für

- Fragen zum Konzessionsvertrag
- Fragen zum Teilnehmer-Mietvertrag
- Einrichtung einer Übertragungseinrichtung
- Abnahme einer Übertragungseinrichtung
- Wartung und Unterhalt der Übertragungseinrichtung

Siemens Building Technologies
GmbH & Co. oHG
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen

Tel. 0511 877 – 1567

Fax 0511 877 – 1100

E-Mail: feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com

Landkreis Celle, Ordnungsamt, FEL/RLS

Ansprechpartner für Fragen

- Zur FEL/RLS
- Zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs

Abteilung für die Fachbereiche Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Frau Wiese
Postfach 1105
29201 Celle

Tel. 05141 916 1002 Fax 05141 916 31002

E-Mail: Corinna.Wiese@lkcelle.de

Feuerwehr- und Rettungsleitstelle

Herr Heine
Postfach 1105
29201 Celle

Tel. 05141 916 1061 Fax 05141 916 31061
E-Mail: Sven.Heine@LKCell.de

Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung – Vorbeugender Brandschutz

Ansprechpartner für Fragen

- Brandschutzkonzept, Errichtung von BMA
- Prüfen von Feuerwehrplänen

Brandschutzprüfer Herr Schwarze

Postfach 1105
29201 Celle

Tel. 05141 916 6051 Fax 05141 916 3 6051

E-Mail: Kai.Schwarze@LKCell.de

Zuständigkeitsbereich Süd: für die Stadt Celle südlich der Aller, Hambühren, Wathlingen, Flotwedel, Wietze

Brandschutzprüfer Herr Koch

Postfach 1105
29201 Celle

Tel. 05141 916 6050 Fax 05141 916 3 6050

E-Mail: Benjamin.Koch@LKCell.de

Zuständigkeitsbereich Nord: für die Stadt Celle nördlich der Aller, Winsen, Lachendorf, Bergen, Hermannsburg, Faßberg, Unterlüß, Eschede

Stadt- und Gemeindefeuerwehr

Die Feuerwehren sind Ansprechpartner für Fragen zum

- Bezug von Schlüsseln für das Feuerwehrbedienfeld,
- Bezug von Schlüsseln für das Feuerwehr-Anzeige-Tableau
- Fragen zur Zugänglichkeit des Objektes und der Brandmeldezentrale (bei Bestandsgebäude)

Die Adressen der Ansprechpartner bei den zuständigen Ortsfeuerwehren sind bei den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden zu erfragen.

E-Mail-Adressen können auf der Homepage www.kfv-celle.de und dem Punkt Kreisfeuerwehr Unterpunkt Kreiskommando entnommen werden.

Anlage 1 – Antragsformular zugelassener Errichter

Antragsformular für Errichter für den Landkreis Celle

Anlage 1 zu den TAB des Landkreises Celle vom 18.12.2018

Inhalt:

- Vorbemerkungen
- Anhang 1 für Errichter
- Anhang 1b zusätzlich für Errichter mit Neben-Alarmempfangsstelle
- Anhang 2 "Eigenerklärung für Haftungsfragen"
- Anhang 3 "Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit"

VORBEMERKUNGEN

Der Konzessionsvertrag mit dem **Landkreis Celle** sieht vor, dass dem Betreiber der jeweiligen Brandmeldeanlage die Möglichkeit eingeräumt wird, vom Haupt-konzessionär zertifizierte Übertragungseinrichtungen einzubauen und zu warten.

Da Siemens als Hauptkonzessionär jedoch weiterhin für die ordnungsgemäßen Übertragungen der Brandmeldungen verantwortlich ist, müssen diese an Siemens gestellten Anforderungen des **Landkreis Celle** aus dem Konzessionsvertrag, insbesondere in Bezug auf garantierte Eingreifzeiten zur Beseitigung von Störungen an der Übertragungseinrichtung im Objekt sowie in Bezug auf die Haftung in gleicher Weise an die Fachfirma - "Zugelassener Errichter" - weitergereicht und bestätigt werden.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom "zugelassenen Errichter" betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die Übertragungseinrichtungen bzw. die Haupt-Alarmempfangsstelle des Konzessionsnehmers gelten.

In jedem Fall dürfen Brandmeldungen von Übertragungseinrichtungen, die von Dritten errichtet werden, an die Leitstelle des **Landkreises Celle** nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der Haupt-Alarmempfangsstelle (Konzessionsnehmer als Hauptbetreiber) übertragen werden.

Der Hauptbetreiber ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner Alarmempfangseinrichtungen und die Koordination und Organisationsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Der Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber spricht nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gegenüber dem **Landkreis Celle** eine Empfehlung aus, die Zulassung erfolgt durch den **Landkreis Celle** vertreten durch **das Ordnungsamt Celle**.

Es dürfen an die Haupt-Alarmempfangsstelle nur Übertragungsgeräte (ÜE) angeschlossen werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Haupt-Alarmempfangsstellen-Betreiber freigegeben sind (Geräte-Typ, Hardware und Softwareausgabestand):

TAS LINK III:

Systemkonfigurator: CD 3.53.0

Betriebssoftware (Firmware) FW 8.64.1

Telenot comXline 1516 GSM:

Systemkonfigurator: compasX Version 27.0

Betriebssoftware (Firmware) FW 18.52

Anhang 1 "Zugelassener Errichter"
zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter" für Brandmelde-
Übertragungseinrichtungen
im Hoheitsgebiet des Landkreises Celle

Pos	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
1	Grundsätzliche Festlegung: <i>Beim Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehrersatz- und Rettungsleitstelle (FEL/RLS) Celle in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten.</i>			
2	Haftungsfreistellung / Betriebshaftpflichtversicherung Die Feuerwehr wird vollständig von Forderungen freigestellt, die dem Verantwortungsbereich des "Zugelassenen Errichters" zuzurechnen sind. Eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht.	Deckungsbestätigung (nicht älter als 3 Monate) und Eigenerklärung*		
3	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN14675/A3 Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebseizung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierten Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.	DIN 14675 Zertifikat gültig bis: _____ ISO 9001 Zertifikat gültig bis: _____		
4	Eigenerklärung Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	Anlage 3: "Erklärung zur Zuverlässigkeit"		
5	Bereitchaftsdienst / Reaktionszeiten / Störungsbeseitigung Bereitchaftsdienst 7 / 24 (7 Tage die Woche 24 Stunden - Die 7/24-erreichbaren Kontaktnummer(n) muss im darzulegenden Konzept benannt werden) Ersatzteilverfügbarkeit Reaktion innerhalb 24 Stunden nach Störungseingang, Beginn der Störungsbeseitigung innerhalb 72 Stunden , mindestens jedoch entsprechend VDE 0833-2 und DIN 14675 Pkt 11.2.3	Eigenerklärung und geeignete Nachweise, inkl. Darlegung eines schlüssigen Konzeptes		
6	Elektrofachkraft zuständige Elektrofachkraft GMA	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		
7	Herstellerschulung ÜE Bestätigung der Herstellerschulung für zertifizierte ÜE	Nachweis, Name, Adresse, Telefonnummer		

* Gültigkeit muss der Laufzeit der abgeschlossenen Teilnahmeverträge entsprechen.

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte (ÜE) eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind.

Anhang 1 b "Neben-Alarmempfangsstellen-Betreiber"

zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Neben-Alarmempfangsstellen-Betreiber" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Hoheitsgebiet des Landkreises Celle

zusätzlich zu den Voraussetzungen aus der Anlage 1 zum zugelassenen Errichter sind darüberhin-

aus

nachfolgende Nachweise erforderlich

Pos	Anforderung	Nachweis	erfüllt	nicht erfüllt
8	Zusätzlich erforderlich für Zugelassener Errichter mit Neben-Alarmempfangsstelle: Zertifizierung Neben-Alarmempfangsstellen nach EN 50518, Teil 1 - 3	Zertifikat 1. AES gültig bis: _____ Zertifikat 2. AES gültig bis: _____		
9	Zusätzlich erforderlich für Zugelassener Errichter mit Neben-Alarmempfangsstelle: Mustervertrag Mustervertrag (Teilnehmervertrag), der mit den Teilnehmern nach der Legitimation zum "zugelassenen Errichter" neu abzuschliessen ist. Hinweis! 1. Der Teilnehmervertrag muss auf der gültigen Legitimation zum "zugelassenen Errichter" basieren und erlischt, wenn diese widerrufen wird. 2. Es muss ein gültiger Vertrag zwischen Konzessionär und Neben-Alarmempfangsstellen-Betreiber vorhanden sein.	Muster Teilnehmervertrag und Bestätigung des Konzessionärs		

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet jede Änderung, die Gegenstand der Zulassung ist, anzuzeigen.

Es dürfen nur Übertragungsgeräte (ÜE) eingesetzt werden, die mit der eingesetzten Alarmempfangszentrale kompatibel und vom Betreiber der Alarmempfangsstelle freigegeben sind.

Anhang 2

zur Bewerbung auf Zulassung zum "Zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zu Haftungsfragen

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass
der Landkreis Celle

vollständig von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des "zugelassenen Errichters" zuzurechnen ist, freigestellt wird.

Der Nachweis einer dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) besteht und durch eine Versicherungsbestätigung (Police) dargelegt wird.

Ort, Datum: _____

Name und Anschrift des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anhang 3

zur Bewerbung auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

zum Antrag auf Zulassung zum "zugelassenen Errichter" für Brandmelde-Übertragungseinrichtungen im

Zuständigkeitsbereich des **Landkreises Celle** vom _____

Der Unterzeichner erklärt für das antragstellende Unternehmen, dass:

- a) es sich nicht in Liquidation befindet
- b) über das Vermögen des Unternehmens keine Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser mangels Masse abgelehnt worden ist.
- c) Personen, die für das Unternehmen tätig sind, keine schweren Verfehlungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit des Unternehmens als "zugelassener Errichter" in Frage stellen.
- d) es seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- e) keine Person, die für das Unternehmen tätig ist, rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen:
 - §129 des Strafgesetzbuches (Bildung einer kriminellen Vereinigung), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung einer terroristischen Vereinigung), §129b des Strafgesetzbuches(kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).
 - §261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).
 - §263 des Strafgesetzbuches (Betrug)
 - §264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug).
 - §334 des Strafgesetzbuches (Bestechung)

Ort, Datum: _____

Name und Anschrift des Antragstellers

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 – Gestaltung Feuerwehrlaufkarten

AGBF Niedersachsen
Arbeitskreis Vorbeugender Brand-
und Geräteschutz



LFV-Niedersachsen e.V
Fachausschuss Vorzeugender Brand-
und Umweltschutz

Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehr-Laufkarten

Inhalt:	Seite:
1 Allgemeines.....	2
2 Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben.....	2
2.1 Format, Anordnung und Register.....	2
2.2 Zeichnung.....	3
2.3 Farben.....	3
2.4 Anzahl und Aufbewahrung.....	4
3 Gestaltung der Vorderseite.....	4
4 Gestaltung der Rückseite.....	5
5 Absprachen / Abnahme.....	6
6 Aktualisierung.....	6

Anlagen:

- **Beispiele für Symbole**
nach DIN 14034-6 (Grafische Symbole für das Feuerwehwesen)
und VdS-Richtlinie 2135 (Grafische Symbole für Gefahrenmeldeanlagen)
- **3 Muster Feuerwehr-Laufkarten (Vorder- und Rückseiten)**

Stand: 05.07

1 Allgemeines

In jedem Sicherheitskonzept für ein Gebäude oder einer baulichen Anlage ist der Brandschutz integrierter Bestandteil. Dabei wird oft der bauliche und technische Brandschutz mit dem abwehrenden Brandschutz über eine Brandmeldeanlage verknüpft.

Gebäude besondere: Art oder Nutzung oder Gebäude und Anlagen, die auf der Basis von Sonderbauverordnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet worden sind, stellen meist ein erhöhtes Risiko dar. Um diese Risiken zu kompensieren sowie die daraus resultierenden Gefahren für die Nutzer und Sachschäden im Schadenfall zu minimieren werden entsprechende Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 in Verbindung mit DIN EN 54 und DIN VDE 0833-2 installiert. Diese sollen bei einem Schadenfall das Ereignis entdecken, Brandschutz- und Betriebseinrichtungen ansteuern, für die unmittelbare Alarmierung der Feuerwehr sorgen und das Auffinden des Gefahrenbereiches innerhalb der oftmals komplexen Gebäude und Anlagen sicherstellen.

Damit sich die Einsatzkräfte auch ohne Unterstützung durch ortskundiges Personal im Gebäude orientieren und die Schadenstelle auffinden können, sind Feuerwehr-Laufkarten nach einem einheitlichen Standard zu erstellen.

Feuerwehrpläne nach DIN 14095-1 werden durch diese Pläne nicht ersetzt.

Feuerwehr-Laufkarten sind auch Führungsmittel zur schnellen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage, werden zur Beurteilung der Lage herangezogen und sollen ggf. Informationen zu besonderen Gefahren und zum Ergreifen von Erstmaßnahmen zur Schadenbekämpfung enthalten.

Feuerwehr-Laufkarten sind zeichnerisch in Anlehnung an DIN 14095-1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen

2 Grundsätzliche Gestaltungsvorgaben

Feuerwehr-Laufkarten sind nach dem als Anlage beigelegten Muster, in Form, Farbe und Inhalt auf das jeweilige Objekt bezogen, zu gestalten. **Abweichungen von der Vorlage sind nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr zulässig.**

2.1 Format, Anordnung und Register

Die Pläne sind im Format DIN A 3 zu erstellen (DIN A 4 ist die Ausnahme). Sie sind in formstabile Kunststofffolien zu laminieren.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind zweiseitig auszuführen. Vorder- und Rückseite sind legerichtig zueinander anzuordnen. Es sind ausschließlich genormte Symbole (Anlage) nach DIN 14034-6 bzw. VdS-Richtlinie 2135, BGV A 8 und Farben nach DIN 14095 zu verwenden.

Jede Feuerwehr-Laufkarte ist mit einem Reiter zu kennzeichnen. Die Nummer auf dem Reiter muss der Nummer der Malergruppe entsprechen.

2.2 Zeichnung

Die Grundrisse und der Lageplan sind in Anlehnung an die DIN 1356 1 als Baubestandszeichnung zu erstellen.

Folgende Strichstärken sind (bezogen auf das Format DIN A 3) zu verwenden:

- 0,30 mm für Gebäudeeile (schwarz). **Brandwände schwarz gefüllt**,
- 0,20 mm für alle untergeordneten Bauteile, wie Fensteröffnungen / Türöffnungen, erforderliche Verkehrsflächen in Gebäuden, z.B. Verkaufsstätten/Läger (schwarz),
- 0,18 mm für das Raster (grau),
- 1,50 mm für die Lauflinien (grün, geschlossen),
- 5,00 mm Durchmesser für den Startpunkt der Lauflinie (grün).

Die zeichnerischen Darstellungen müssen formfüllend sein. Ein Maßstab muss nicht eingehalten oder angegeben werden.

Beschriftungen:

Die Legende ist in 3,5 mm Schrifthöhe, sonstige Beschriftungen sind bis 2,5 mm Höhe, jedoch nicht kleiner als 2,00 mm (je nach Erfordernis) auszuführen.

2.3 Farben

Die Verwendung von Farben erfolgt wie in DIN 14095-1 vorgegeben, also:

- Blau für Löschwasser (Behälter und offene Entnahmestellen),
- Rot für Räume und Flächen mit besonderen Gefahren,
- Gelb für nicht betretbare Flächen,
- Grau für befahrbare Flächen.

Zusätzlich sind folgende Farben zu verwenden:

- Grün für die Lauflinie und Startpunkt,
- Blau (gerastert oder schraffiert) für durch Löschanlagen geschützte Bereiche (nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches),
- Gelb (gerastert oder schraffiert) für Überwachungsflächen von Rauchansaugsystemen und anderen Flächenüberwachungssystemen.

Empfehlung:

- Reiter/Linien-Nr./Melderart in Farbe darstellen
- Schwarz für automatische Melder
 - Rot für Handmelder
 - Blau für Sprinklergruppen/-bereiche

2.4 Anzahl und Aufbewahrung

Für jede an der Brandmelderzentrale (BMZ) oder dem Feuerwarzeigetableau (FAT) angezeigte Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte anzufertigen. Sofern eine Sprinklerzentrale (SPZ) vorhanden ist, wird empfohlen den Weg von der BMZ zur SPZ auf einer separaten Feuerwehrlaufkarte auszuweisen (Kartenreiter: SPZ)

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit am Informationspunkt der Feuerwehr, an der BMZ bzw. dem FAT, in einem Depot, welches ggf. gegen unberechtigten Zugriff gesichert sein muss, aufzubewahren. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift

Feuerwehr-Laufkarten

zu kennzeichnen.

3 Gestaltung der Vorderseite

Die Vorderseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- das Ziffernregister bzw. den Reiter mit der Nummer der Meldergruppe,
- eine Kopfloste zur Bezeichnung der Meldergruppe, des Meldeortes/-bereichs, der Melderart und -anzahl, der Ebene/Etage,
- die Legende (es sind nur die Symbole darzustellen, die auch Verwendung finden),
- ein Textfeld mit Angaben zum Objekt, dem Anlagenersteller und Datum,
- das Raster bzw. Entlernungsgitternetz (Standard: 20 m, bei großen Gebäudeabmessungen auch bis zu 50 m),
- Nordpfeil,
- Straßen mit Bezeichnung,
- den Lageplan mit Grundrissplan (wie unter 2.2 beschrieben) des Zugangsgeschosses der Feuerwehr (in der Regel das Erdgeschoss),
- die nächstgelegene Wasserentnahmestelle(n) (Hydrant, Löschwasserbehälter o. ä.),
- textliche Bezeichnungen der Gebäudebereiche gem. DIN 14095-1,
- Brandwände,
- Feuerwehrautzüge,
- Standorte der/des Blitzleuchte, Feuerwehrschiussdepot (FSD), Brandmelderzentrale (BMZ), Feuerwarzeigetableau (FAT), Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), Freischalt-element (FSE)
- die Hauptzufahrt und den Hauptzugang der Feuerwehr zum Objekt und/oder zur BMZ/FAT und BBF,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich stumpf als grüne Linie (Lauflinie: siehe 2.2) an der BMZ/dem FAT beginnend und mit einer Pfeilspitze am Ende,
- im Laufweg liegende Türen und Treppen
- Treppenträume mit erreichbaren Geschossen

Weiterhin können folgende Angaben erforderlich sein:

- Besondere Hinweise in einer Textzeile unterhalb der Kopfleiste
- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches (z.B. bei vertikalen Überwachungsbereichen in Treppenträumen),
- Löschwassereinspeisungen für Steigleitungen,
- Bedienelemente für Rauch- und Wärme Abzugseinrichtungen (RWA), auch mechanisch
- Notaussschalter, Gasabsperrschieber o. ä.,
- Elektrische Anlagen (ab 1000 kV, Trafo)
- Sprinklerzentralen (SPZ) / Gebäudefunkbedienfeld

4 Gestaltung der Rückseite

Die Rückseite beinhaltet mindestens folgende Informationen:

- die Kopfleiste zur Bezeichnung der Meldegruppe, des Meldecorcor/bereiches, der Meldertart und -anzahl, der Ebene/Etage (siehe Vorderseite),
- Beschriftung der Räume entsprechend ihrer Nutzung,
- den gesamten Überwachungsbereich mit den angrenzenden Bereichen,
- den Laufweg zum Überwachungsbereich (Lauflinie: siehe 2.2), beginnend mit Standortpunkt zur ausgelösten Melderguppe als Fortsetzung von der Vorderseite (vertikal genau ober-/unterhalb der Pfeilspitze auf der Vorderseite),
- im Laufweg liegende Türen und Treppen,
- Brandmelder nach Art (entsprechendes Symbol), mit Gruppen und Meldenummern,
- Räume mit besonderen Gefahren (flächig rot), mit zusätzlichem Hinweis auf die Gefährdung durch Gefahrensymbole nach BGV A 8, im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Bedienelemente für RWA im/in der Nähe des Überwachungsbereiches,
- Wandhydranten bzw. Schlauchanschlussventile an Steigleitungen (trocken/nass) im/in der Nähe des Überwachungsbereiches.

Weiterhin können folgende zeichnerische Elemente/Angaben erforderlich sein:

- Vereinfachter, schematischer Lageplan zur Markierung des dargestellten Ausschnittes innerhalb des gesamten Objektes,
- Schematische Schnittdarstellung zur Verdeutlichung des Laufweges oder des Überwachungsbereiches (z.B. bei vertikalen Überwachungsbereichen in Treppenträumen),
- durch Löschanlagen geschützte Bereiche (blau gerastert oder schraffiert), nur bei Darstellung des Sprinklerbereiches
- den Überwachungsbereich bei Rauchansaugsystemen oder anderen Flächenüberwachungssystemen (gelb gerastert oder schraffiert),
- verdeckte Melder (zusätzlich mit gelbem Dreieck) – ggf. Hinweis auf Hilfsmittel (Bo-denheber, Stehleitern)

5 Absprachen / Abnahme

Die Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten ist grundsätzlich mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle bzw. Feuerwehr abzustimmen.

Die fertigen Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle bzw. Feuerwehr zur Abnahme bzw. Freigabe vorzulegen.

6 Aktualisierung

Diese Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten sind in der Regel Bestandteil der Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen bei der zuständigen Feuerwehr bzw. der zuständigen Gebietskörperschaft.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist für die Forschereibung der Alarmorganisation nach Ziffer 5.5 der DIN 14675 sowie für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

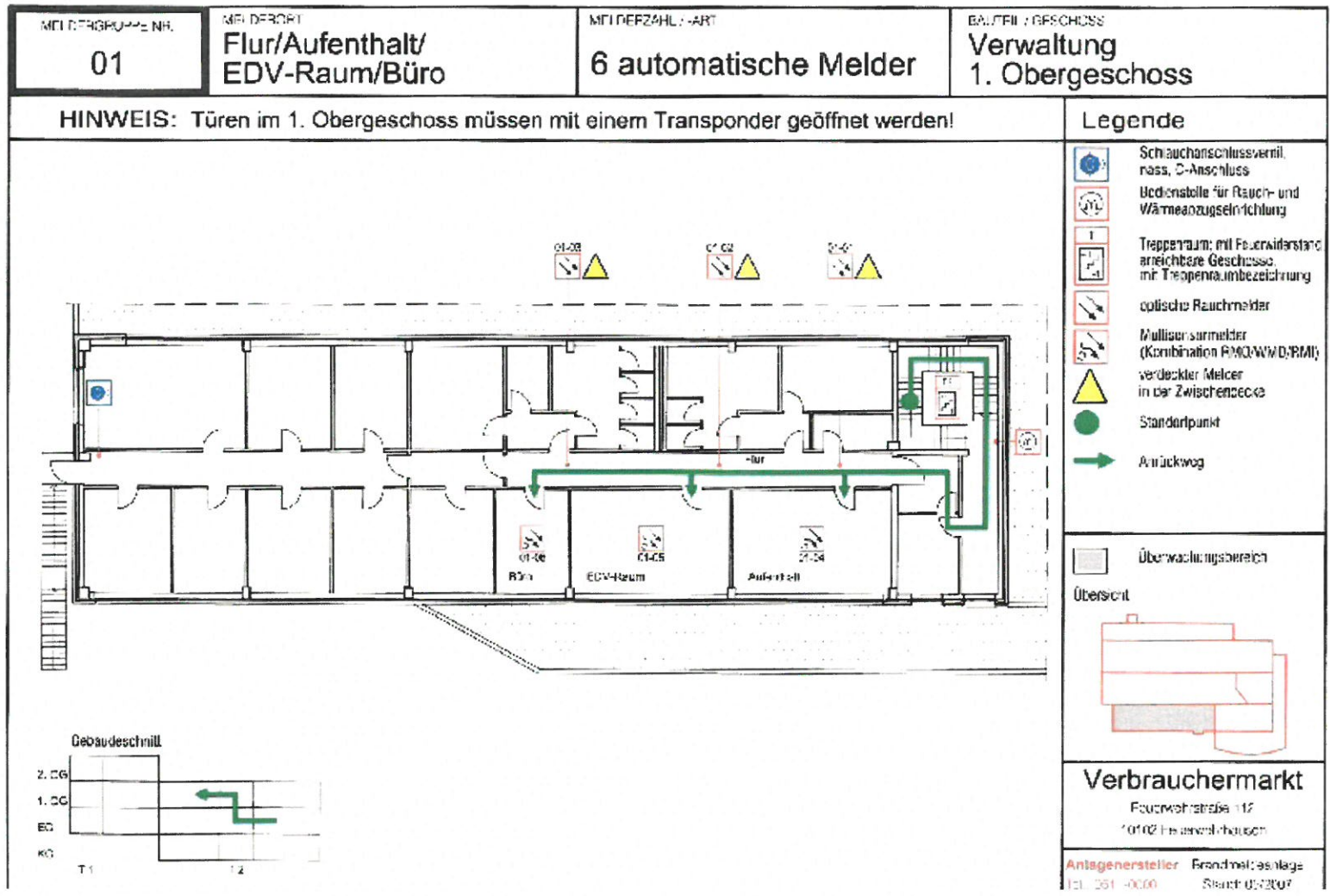
**Feuerwehr-Laufkarten
müssen durch den Betreiber aktuell und vollständig vorgehalten werden.**

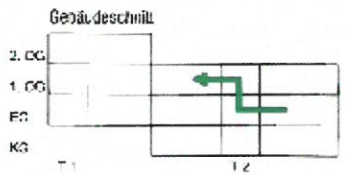
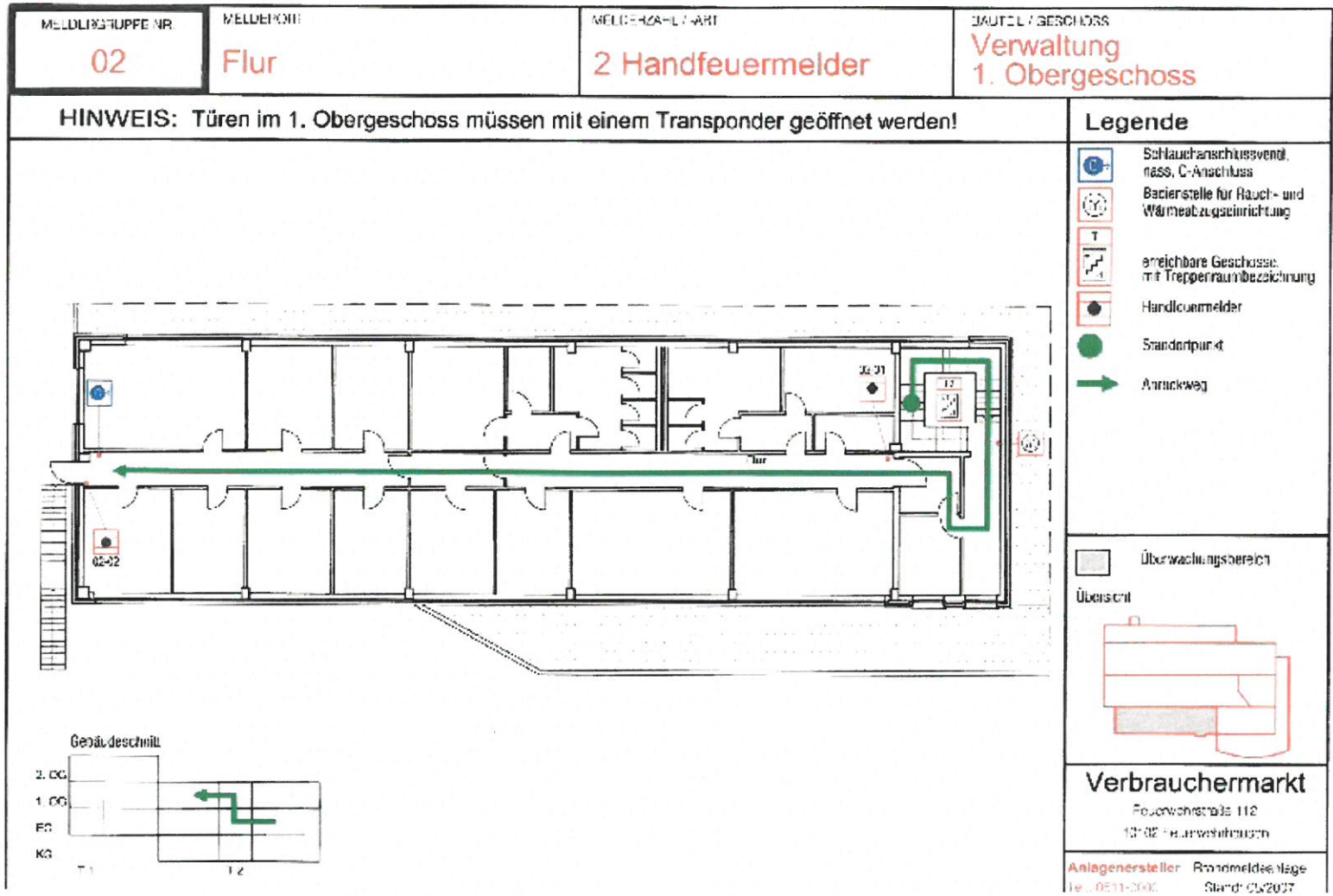
Gestaltungsrichtlinie Feuerwehr-Laufkarten

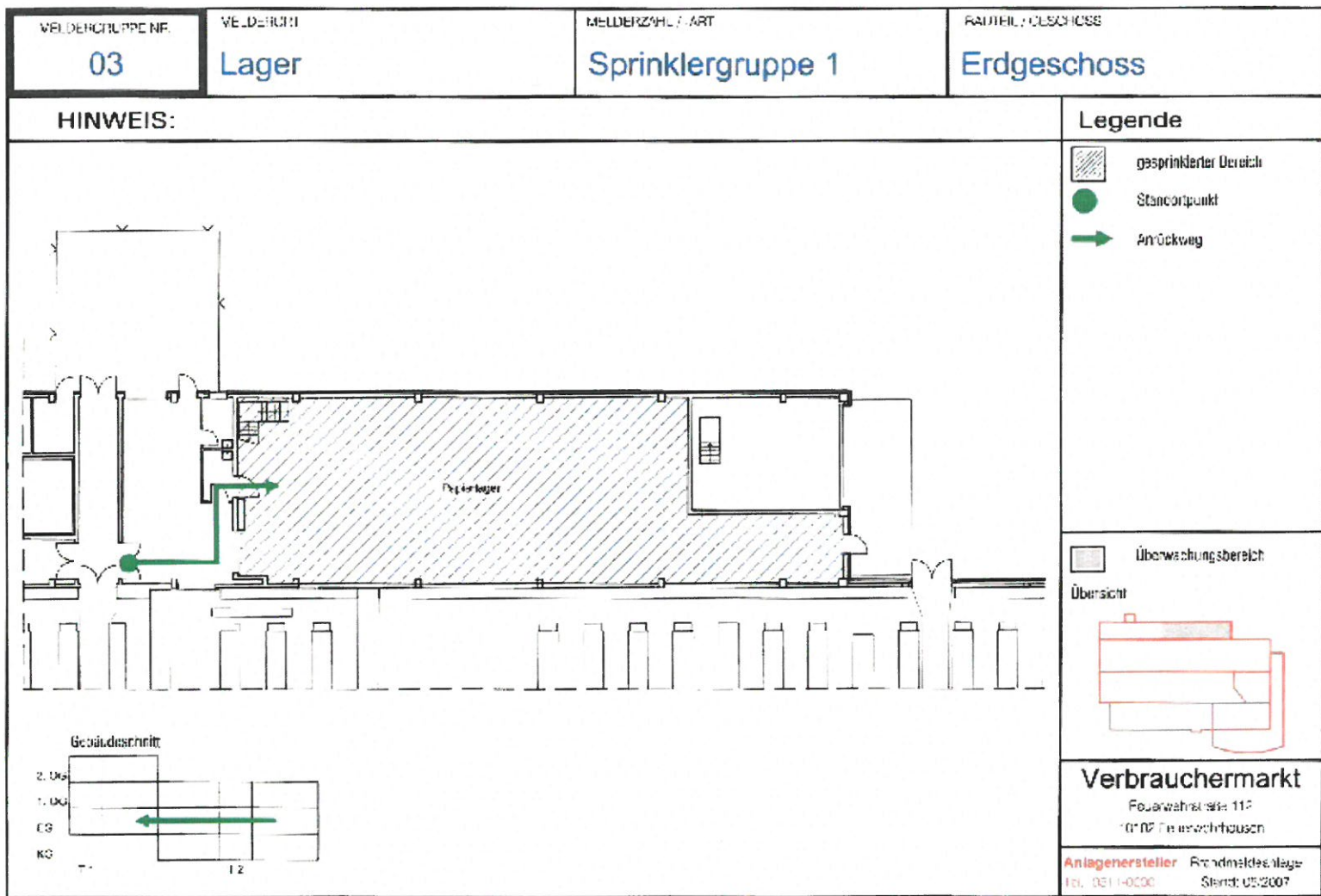
Seite 7

Anlagen:

- **Beispiele für Symbole**
nach DIN 14034-6 (Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen)
und VdS-Richtlinie 2135 (Grafische Symbole für Gefahrenmeldeanlagen)
- **Muster Feuerwehr-Laufkarte „Handfeuermelder“ (Vorder- u. Rückseite)**
- **Muster Feuerwehr-Laufkarte „automatische Melder“ (Vorder- u. Rückseite)**
- **Muster Feuerwehr-Laufkarte „Sprinklergruppe“ (Vorder- u. Rückseite)**







Anlage 3 – Merkblatt Feuerwehrpläne

DER LANDRAT

Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwick



Merkblatt Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr dazu, sich auf eventuelle Einsätze vorzubereiten und ermöglichen im Ernstfall eine schnelle Orientierung und Gefahrenabwehr. Durch das schnelle Handeln kann Schaden abgewendet oder zumindest verringert werden.

Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 durch eine sachkundige Person zu erstellen und zu aktualisieren. Für den textlichen Teil ist die Vorlage des Landkreises Celle zu verwenden. ([Vorlage textlicher Teil](#))

Ablauf der Neuerstellung oder Aktualisierung:

1. Feuerwehrplan/- Objektnummer

Für Objekte ohne aufgeschaltete Brandmeldeanlage (gemäß DIN 14675) ist die Nummer über den Landkreis Celle, Amt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Kreisentwicklung – Brandschutzprüfer Herr Friedrich, zu beziehen. (Kontakt siehe unten)

Für Objekte mit aufgeschalteter Brandmeldeanlage (gemäß DIN 14675) ist die Nummer über den Konzessionär Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG unter der E-Mail Adresse feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com zu beziehen. Für die Nummer sind die Zahlen der Nummer des Hauptmelders zu verwenden (Beispiel: **FCE 212345**)

2. Erstellen einer Alarm- und Ausrückeordnung

Die Entwürfe der Feuerwehrpläne sind den Gemeinde- bzw. Stadtbrandmeistern/innen der jeweiligen Gemeinde/ Stadt zur Abstimmung zuzusenden, um hier ggf. eine Alarm- und Ausrückeordnung integrieren zu können. Die Kontaktmöglichkeiten können Sie der Internetseite des Kreisfeuerwehrverbandes unter dem Punkt Kreisfeuerwehr, Unterpunkt Kreiskommando entnehmen. ([Link Kreisfeuerwehrverband](#))

3. Kontrolle der Feuerwehrpläne

Die Entwürfe der Feuerwehrpläne sollten vorab zur Prüfung dem zuständigen Brandschutzprüfer per E-Mail als PDF-Datei zugesendet werden. (Kontakt siehe unten)

Nach abgeschlossener Prüfung erfolgt entweder eine Rückmeldung mit Korrekturen oder die Druckfreigabe.

4. Verteilung

Die Verteilung der Feuerwehrpläne übernimmt ausschließlich der Brandschutzprüfer des Landkreises Celle.
Dazu sind die Feuerwehrpläne, **wenn nicht anders gefordert**, wie folgt an die unten stehende Adresse zu senden:

- 7 Ausführungen je in einem roten Kunststoff Schnellhefter. Der textliche Teil ist in DIN A4 Klarsichthüllen und die Pläne in A3 Klarsichthüllen und danach auf DIN A 4 gefaltet einzuheften.
Gemeinde Wietze: Von den 7 Ausführungen sind die 3 Ausführungen für die Feuerwehr zu laminieren. Der textliche Teil kann nebeneinander auf A3 laminiert werden. Die Pläne sind ebenfalls in A3 zu laminieren. Die laminierten Feuerwehrersatzpläne sind mit einer Metallringbindung an der linken Seite zu versehen.
- 2 CD's/DVD's zum Einheften mit den Feuerwehrplänen als PDF-Datei. Der textliche Teil und die Pläne sind als einzelne PDF-Dateien wie folgt zu hinterlegen:
 1. Textlicher Teil
 2. Übersichtsplan
 3. Kellergeschoss
 4. Erdgeschoss
 5. Erstes Obergeschoss
 6. ...

Für Rückfragen stehen Ihnen die Brandschutzprüfer gerne zur Verfügung.

Landkreis Celle
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Trift 27
29221 Celle

Brandverhütungsschau- und Arbeitsbereich 1

(Stadt Celle, Stadt Bergen, Gem. Eschede, Gem. Faßberg, Gem. Süddeide, SG Lachendorf, Gem. Winsen (Aller))

Herr Friedrich B.Sc.
Brandschutzprüfer

Christian.Friedrich@LKCelle.de

05141-916 6051

Stand: 01.09.2018

Brandverhütungsschau- und Arbeitsbereich 2

(Stadt Celle, SG Flotwedel, Gem. Hambühren, SG Wathlingen, Gem. Wietze)

Herr Dipl. Ing. Domrich
Brandschutzprüfer

Erhard.Domrich@LKCelle.de

05141-916 6050

Anlage 4 – Vorlage Feuerwehrpläne

Objekt-Nr.: XXX XXX

Feuerwehrplan

Kartenausschnitt des Objektes.
Das Objekt ist farblich von den anderen Darstellungen abzusetzen.

Objektname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

1. Allgemeine Objektinformationen

Objektnummer.:	
Brandmeldeanlage-Nr.:	
Bezeichnung, Firmenname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
Fax:	
GPS-Koordinaten:	
UTM-Koordinaten (WGS84):	

1.1. Inhaltsverzeichnis	
Allgemeine Objektinformationen	Seite 2
Objektbeschreibung	Seite 3
Besondere Gefahren	Seite 4
Bauliche Beschaffenheit und Nutzung	Seite 5
Brandschutzeinrichtungen	Seite 6
Alarmplan Feuerwehr	Seite 7
Übersichtsplan	Seite 8
Geschosspläne	Seite X bis Seite Y

Aufgestellt nach DIN 14095	
Stand Erstellung:	MM/JJJJ
Revisionsstand:	MM/JJJJ
Nächste Revision am:	MM/JJJJ

Gemäß DIN 14095 ist der Feuerwehrplan alle 2 Jahre zu aktualisieren.

1.2. Verteiler	
Auftraggeber	1x
Objekt	1x
Feuerwehr	3x + 1 CD/DVD
Feuerwehr- und Rettungsleitstelle	1x + 1 CD/DVD
Bauaufsicht	1x
Brandschutzprüfer	1x

Die Verteilung der Feuerwehrpläne erfolgt über den Brandschutzprüfer.

1.3. Freigabe	
Cellen, den:	Stempel:

Die Feuerwehrpläne wurden durch den Brandschutzprüfer freigegeben und verteilt

2. Objektbeschreibung	
2.1. Objekt Anlage (Kurzbeschreibung)	

2.2. Arbeitszeiten					
von	bis		von	bis	Uhr
		Kernzeit			
Beschäftigte					

2.3. Brandschutzbeauftragte		
Name	Telefon	
	Dienstl.	Privat
		Mobil

2.4. Benachrichtigungen (min. 3)		
Name	Telefon	
	Dienstl.	Privat
		Mobil

2.5. Anlaufpunkt / Anfahrt / Bereitstellungsplatz / Feuerwehrschlüsselkasten	
Anlaufpunkt	
Anfahrt	
Bereitstellungsplatz	
Feuerwehrschlüsselkasten	

2.6. Energieversorgung (Standort, ggf. Menge)	
Elektroversorgung	
Wasserversorgung	
Gas-/Öl-/Brennstoffversorgung/ Fernwärme	

2.7. Besondere Gefahren (Sofortmaßnahmen, Alarmierungshinweise)

Sofortmaßnahmen:

Sammelplatz:

Löschwasserrückhaltung:

Alarmierungshinweise:

Besondere Gefahren:

3. Bauliche Beschaffenheit und Nutzung	
3.1. Bauart	Material
Wände, Stützen	
Decken	
Dachkonstruktion	
Brandwände	

3.2. Personen (insgesamt)	
Anzahl	
Aufenthaltsort	

3.3. Lagerstoffe			
Art	Ort	Menge	Gefahr
Schmieröle			
Chemikalien			
Gase, techn.			
Sonstiges			

3.4. Betriebseinrichtungen	
Aufzüge	
Kantine	
Labor	
Konferenzraum	
EDV	
Heizungsanlage	
Lüftungsanlage	

4. Brandschutzeinrichtungen	
4.1. Brandmeldung / Brandmeldeanlage	
Brandmeldung:	
Folgende Bereiche sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet:	
Keller:	Erdgeschoss: Dachgeschoss: Etagen:
Handmelder: Ja/Nein	Automatische Melder: Ja/Nein
Standort FIBS:	
Standort BMZ:	

4.2. Löschmittel / Stationäre Löschanlagen		
Löschwasser:		
Art:	Lage: (Straße, vor Hausnummer)	Nennweite/ Volumenstrom:
Hydrant		
Hydrant		
Hydrant		
Brunnen		
Brunnen		
Brunnen		
Steigleitung:	Trocken:	Nass: Entwässerung:
Steigleitung:	Trocken:	Nass: Entwässerung:
In Pläne einzeichnen (Hydranten, Feuerlöschbrunnen, Steigleitung im 300m Umkreis)		

4.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)		
Diese Anlagen befinden sich in:		
RWA-Bereich	Bedienungseinrichtung (Lage)	Zuluft

Nur von der Feuerwehr auszufüllen

5. Alarmplan		
Werktags (06:00 bis 18:00 Uhr)		
Alarmstufe	Stichwort	RIC's / Kräfte / Einrichtungen
1. Alarm	B1, BMA	
2. Alarm	B2, B2Y, WB2	
3. Alarm	B3, B3Y, WB3,	
4. Alarm	B4, B4Y, WB4	

Sonstige Zeiten		
Alarmstufe	Stichwort	RIC's / Kräfte / Einrichtungen
1. Alarm	B1, BMA	
2. Alarm	B2, B2Y, WB2	
3. Alarm	B3, B3Y, WB3,	
4. Alarm	B4, B4Y, WB4	

Weitere Alarmierungshinweise

Aufgestellt von:	Gesehen StBM/GBM/KBM
Funktion:	Funktion:
Datum:	Datum: